

Bebauungsplan Nr. 3 "Im Sundern II"  
der Gemeinde Ledde

Teil 2: Text

1. Gestaltung der Dächer (Wohn- und Nebengebäude)
  - a) Satteldächer sind mit Dachziegel einzudecken, in einer der nachstehenden Farben: rotbraun, grau oder Schiefer-ton.
  - b) Dachausbauten sind nicht erlaubt.
  - c) Der Sparrenanfallpunkt des Hauptgesimses darf bei ein-geschossigen Häusern höchstens 2,90 m, bei zweigeschossi-gen Häusern höchstens 5,80 m über Oberkante des fertigen Erdgeschoßbodens liegen.
  - d) Flachdächer sind hellbekiest auszuführen, farbige Bekie-sung ist nicht erlaubt.
  - e) Freistehende Garagen und Nebengebäude sind mit Flach-dächern von  $0^{\circ}$  -  $5^{\circ}$  Dachneigung zu versehen.
2. Gestaltung der sonstigen Außenflächen der Gebäude
  - a) Die Wohngebäude sind in Klinker- bzw. Hartbrandstein oder in Putz**bau** auszuführen.
  - b) Blech- und Eternitgaragen sind nicht zugelassen.
3. Kellergaragen sind nicht zugelassen.
4. Die Vorgartenflächen sind durch Bäume, Sträucher oder Rasen gärtnerisch zu gestalten.

5. Für die von den öffentlichen Verkehrsflächen sichtbaren Einfriedungen der Grundstücke sind nur Naturstein- Beton- oder Klinkermauern ohne Aufbau wie unter 2. a) aufgeführt, erlaubt, die höchstens 30 cm über Terrain geführt werden dürfen.
6. Die Sockelhöhen der Gebäude, auch Nebengebäude, werden im Einzelnen von der Amtsverwaltung im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde festgelegt. Sie dürfen 50 cm im Mittel nicht überschreiten.
7. Die festgelegten Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung oder Bepflanzung ab 70cm über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

, Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde  
Ledde vom -8. JUNI 1966 ✓

Ledde, den 9. AUG. 1968

*[Signature]*  
Bürgermeister



*[Signature]*  
Ratsmitglied

*[Signature]*  
gez. Wästemeier  
Schriftführer

Gemäß § 2 (6) BBauG vom 23. 6. 1960 öffentlich ausgelegen  
in der Zeit vom 21. SEP. 1967 bis 21. OKT. 1967 ✓



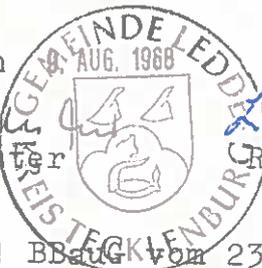
Ledde, den 9. AUG. 1968

Der Amtsdirektor  
*[Signature]*  
in Vertretung  
Ratsdirektor

Vom Rat der Gemeinde Ledde am 11. DEZ. 1967 ✓ aufgrund der  
§§ 2 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 in Verbindung mit den  
§§ 4 und 28 GO NW vom 21. 10./28.10.1952 sowie des § 103  
BauO NW vom 25. 6. 1962 in Verbindung mit § 9 (2) BBauG und  
§ 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetz-  
es vom 29. 11. 1960 als Satzung beschlossen. ✓

Ledde, den

*[Signature]*  
Bürgermeister



*[Signature]*  
Ratsmitglied

*[Signature]*  
Schriftführer

Gemäß § 11 BBauG vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 6. Nov. 1968  
Az. 34. 3.a 5209 genehmigt ✓

Münster, den 6. Nov. 1968

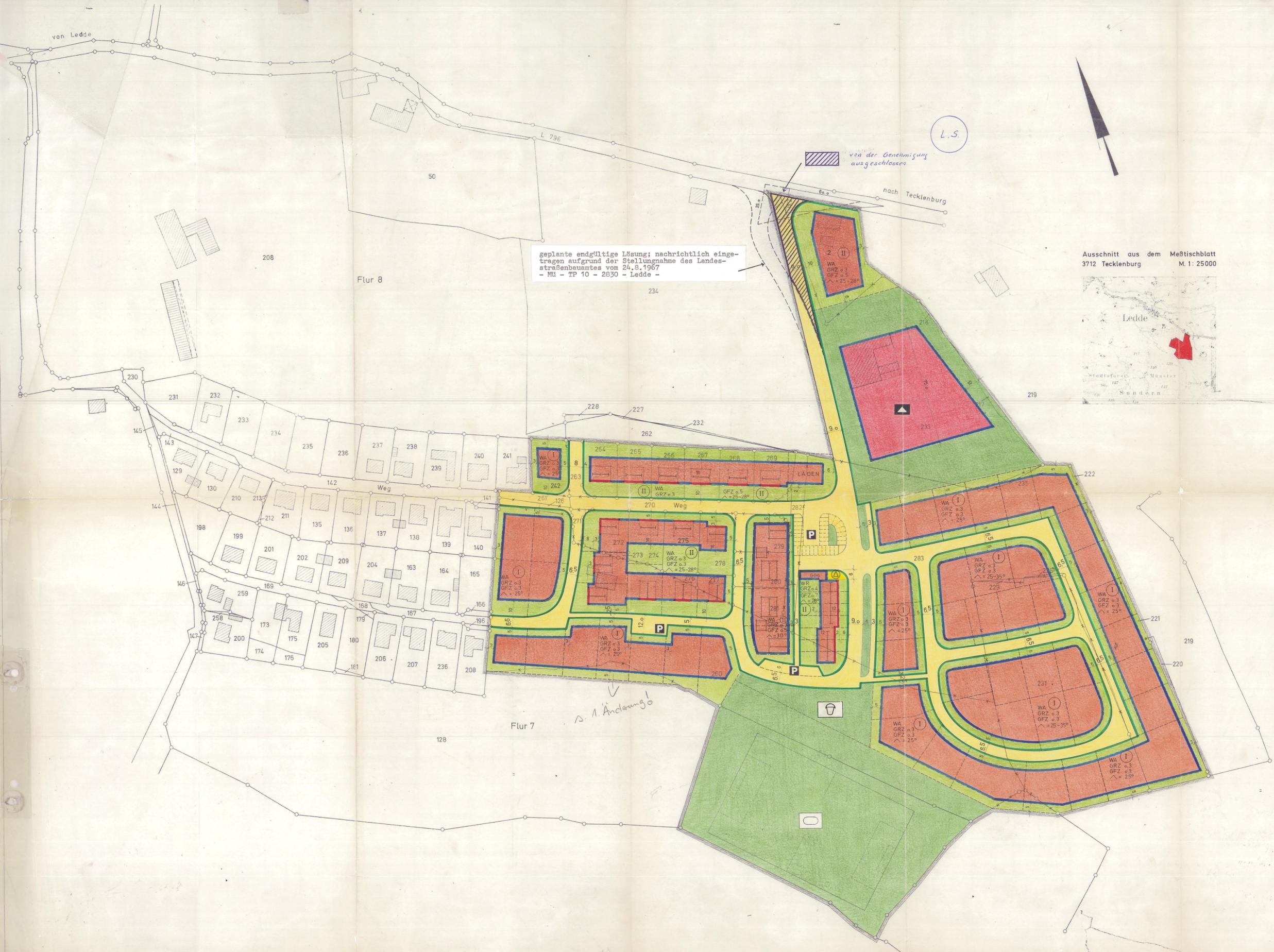


Der Regierungspräsident  
Im Auftrag: *[Signature]*

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung  
sind gemäß §12 BBauG vom 23. 6. 1960 am  
ortsüblich bekanntgemacht.

Ledde, den

Amtsdirektor



geplante endgültige Lösung; nachrichtlich eingetragen aufgrund der Stellungnahme des Landesstraßenbauamtes vom 24.8.1967 - MÜ - TP 10 - 2830 - Ledde -

von der Genehmigung ausgeschlossen

Ausschnitt aus dem Meßtischblatt 3712 Tecklenburg M. 1: 25000



- ZEICHNERKLÄRUNG:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Zufahrtsverbot
  - Straßenverkehrsflächen
  - Öffentliche Parkflächen (P)
  - Grünflächen
  - Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
  - Flächen für Versorgungsanlagen
  - Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
  - Flächen für Stellplätze oder Garagen, St.-Stellpl., Gst.-Gemeinschaftsstellpl., Ga=Garag, Gga=Gemeinschaftsgarag.
- BEHALTENDE:**
- Vorhandene Bebauung
  - Vorhandene Parzellengrenzen
- VORSCHLAG FÜR:**
- Neue Parzellengrenzen
  - Aufzubehende Parzellengrenzen
  - Hauptleitung für Abwasser
  - Hauptleitung für Regenwasser
  - Elit. Hauptleitung
- Art der baulichen Nutzung:**
- WR=reines Wohngebiet, WA=allgemeines Wohngebiet, WS=Kleinsiedlungsgebiet
  - MD=Dorfgebiet, MI=Mischgebiet, MK=Kerngebiet
  - GE=Gewerbegebiet, GI=Industriegebiet
  - SW=Wochenhausgebiet, SO=Sondergebiet
- Maß der baulichen Nutzung:**
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  - (III) Zahl der Vollgeschosse zwingend
  - GRZo.4 Grundflächenzahl
  - GFZo.4 Geschosflächenzahl
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Firstichtung, Dachform: Satteldach
  - Dachneigung
  - Private Freifläche
  - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
  - Sichtdreieck, freizuhaltende von Bebauung und Aufwuchs ab 70cm Höhe über Fahrbahnkante

**BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „IM SUNDERN II“ DER GEMEINDE LEDDE**  
TEIL 1: PLAN

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Ledde vom 8. Juni 1966  
Ledde, den 9. Aug. 1968

gez. Sundermann L.S. Bürgermeister  
gez. Osterhaus L.S. Ratsmitglied  
gez. Wöstenhagen Schriftführer

Gemäß § 2(6) BBauG v. 23.6.1960 öffentlich auslegen in der Zeit vom 24. Sept. 1967 bis 24. Okt. 1967  
Ledde, den 9. Aug. 1968

gez. Unterschrift L.S. Gemeindedirektor

Vom Rat der Gemeinde/Stadt Ledde am 11. Dez. 1967 aufgrund der §§ 2 und 10 BBauG vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 4 und § 28 GO NW vom 21.10.1952 sowie des § 103 BauO NW vom 25.6.1962 in Verbindung mit § 9(2) BBauG und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 29.11.1960 als Satzung beschlossen.  
Ledde, den 9. Aug. 1968

gez. Unterschrift L.S. Bürgermeister  
gez. Unterschrift L.S. Ratsmitglied  
gez. Unterschrift Schriftführer

Gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 6. November 1968 Az. 39.3. a 5209 genehmigt.  
Münster, den 6. Nov. 1968

Der Regierungspräsident im Auftrag  
gez. Guldenspenning

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 am  
Ledde, den

Gemeindedirektor  
Entwurfsbearbeitung durch die Planungsabteilung des Landkreises Tecklenburg  
Tecklenburg, den 7.9.1967

gez. Wöstenhagen Kreisbaumeister